SATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dillingen/Saar
(Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und des § 8 des Gesetzes Nr. 2019 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 226, ber. S. 992), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung vom 19. Juli 2023 nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Begrifflichkeiten
§ 4 Bestattungsbezirke
§ 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof
§ 8 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines
§ 10 Särge und Urnen
§ 11 Ausheben der Gräber
§ 12 Ruhezeit
§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Familiengrabstätten
§ 17 Sondergrabstätten
§ 18 Maße der Grabstätten
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften, städtische Aufgaben

V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
§ 21 Genehmigungserfordernis
§ 22 Anliefern und Aufstellen
§ 23 Standsicherheit
§ 24 Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
§ 25 Entfernung

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung
§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhallen
§ 29 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Anordnung im Einzelfall
§ 31 Gebühren
§ 32 Haftung
§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Übergangsvorschriften
§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Dillingen/Saar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dillingen/Saar. In ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsvorsorge.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Dillingen/Saar waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohnerinnen oder Einwohnern der Stadt Dillingen/Saar in gerader oder ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in Dillingen/Saar gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in Dillingen/Saar sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in Dillingen/Saar verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(3) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von einer vor Erreichung der 24. Schwangerschaftswoche tot geborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburten) sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (Ungeborene), wenn deren Eltern oder Elternteile Einwohner der Stadt Dillingen/Saar sind.

(4) Die Bestattung anderer, nicht mehr lebenden Personen, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar, welche schriftlich zu beantragen ist.

(5) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Begrifflichkeiten

(1) Bestattung und Beisetzung: Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Eine Bestattung schließt in der Regel eine religiöse oder weltliche Trauerzeremonie ein. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einem Sarg wie auch für die Beisetzung von Urnen genutzt. Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit des Hinzufügens eines Sarges oder einer Urne zur Grabstätte bezeichnet.

(2) Grabstelle, Grabstätte und Grabfeld: Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort, an dem mindestens ein Verstorbener beigesetzt wird; sie kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten. Ein Grabfeld ist eine von der Stadt Dillingen/Saar festgelegte Abteilung/Fläche, welche mehrere Grabstätten umfasst.

(3) Nutzungsberechtigte Person: Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die durch das verliehene Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Unterhaltung, insbesondere der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung, erhalten hat. Zum einfacheren Verständnis wird auch der Erwerber von Reihengrabstätten als nutzungsberechtigte Person bezeichnet.

(4) Nutzungszeit: Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(5) Ruhezeit: Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

(6) Bestattungspflicht und Bestattungspflichtiger: Die Bestattungspflicht und der Bestattungspflichtige ergeben sich aus dem Saarländischen Bestattungsgesetz.

(7) Sternenkinder: Sternenkinder ist der Begriff für die in § 2 Abs. 3 genannten Fälle (Fehlgeburten und Ungeborene).

(8) Verstorbene: Unter Verstorbenen versteht die Satzung zur einfacheren Darstellung alle nicht mehr lebenden Personen und Sternenkinder, die unter den Satzungszweck subsumiert werden können, unabhängig davon, ob sie in der körperlichen Gestalt z.B. als Leiche noch vorhanden oder zu Asche verbrannt worden sind.

(9) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen: Zur einfacheren Darstellung spricht die Satzung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen. Ein Grabmal im Sinne der Satzung ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal an der Grabstätte eines Verstorbenen (z.B. Grabstein, Grabplatte, Grabkreuz, Grabverschlussplatten), welches stehend oder liegend sein kann. Unter sonstigen baulichen Anlagen versteht die Satzung Grababdeckplatten, Grabeinfassungen und auch weitere ähnliche bauliche Anlagen der Grabstätten.

(10) Grabzubehör: Grabzubehör ist jegliches Zubehör, welches der Grabunterhaltung und Grabpflege dienlich ist. Hierunter fallen insbesondere Weihwassergefäße, Kerzenständer, Grabschmuck, Blumenschmuck, Pflanzschalen und Ähnliches.

§ 4 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofes St. Johann; er umfasst das Gebiet der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Sakrament und St. Johann.

b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Pachten; er umfasst das Gebiet der katholischen Pfarrgemeinden St. Maximin und Maria Trost.

c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Diefflen; er umfasst das Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef.

(2) Darüber hinaus steht für Bestattungen von Verstorbenen aus dem gesamten Stadtgebiet der Waldfriedhof zur Verfügung.

(3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen oder auf dem Waldfriedhof bestattet werden sollen. Die Stadt Dillingen/Saar kann nach vorherigem Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Schließungen und Entwidmungen richten sich nach den Bestimmungen des Saarländischen Bestattungsgesetzes, insbesondere ist die sich daraus ergebende Anzeigepflicht beim zuständigen Ministerium zu beachten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten erlischt, wird der nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie die Umbettung von in geschlossenen Grabstätten bereits bestatteten Verstorbenen in die Ersatzgrabstätte verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Nach dem Saarländischen Bestattungsgesetz dürfen Friedhöfe und Teile davon vor Ablauf der Ruhezeit nicht entwidmet werden, wobei das zuständige Ministerium hiervon Ausnahmen genehmigen kann. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit oder Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Dillingen/Saar in eine Ersatzgrabstätte umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Die nutzungsberechtigte Person einer Familiengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie der nutzungsberechtigten Person mitzuteilen, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Dillingen/Saar auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet und werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich tagsüber während der Helligkeit für den Besuch geöffnet. An den Ein- und Ausgängen der Friedhöfe können konkrete Öffnungszeiten bestimmt werden. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit ist untersagt, ausgenommen an Allerheiligen und Allerseelen. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit bzw. außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Schnee- und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Dillingen/Saar kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen gemäß der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Fahrzeuge, welche zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind, Fahrzeuge der Stadt Dillingen/Saar und solche Fahrzeuge, die als Transportmittel für besonders schwere oder besonders sperrige Gegenstände für die Grabherrichtung zwingend benötigt werden,

b) sich mit oder ohne Sport- und Spielgeräten auf dem Friedhof sportlich zu betätigen,

c) Waren aller Art sowie Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten auszuführen,

e) gewerbsmäßig ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar zu fotografieren oder sonstige Film-, Ton- oder Videoaufnahmen anzufertigen, wobei die Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar nicht die Zustimmung oder Rechte sonstiger Berechtigter ersetzt (gesondert einzuholen und zu beachten),

f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

h) Abfälle jeglicher Art sowie überschüssigen Abraum und Erdaushub außerhalb der dafür vorgesehenen und bestimmten Stellen abzulagern,

i) auf Grünflächen zu lagern,

j) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen, Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben oder in sonstiger Weise Lärm zu verursachen,

k) Tiere zu füttern.

(3) Die Stadt Dillingen/Saar kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2, Buchstaben a) und c) bis f) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Die Ausnahme ist zeitlich befristet.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar und sind spätestens 14 Tage vorher zu beantragen.

(5) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Absätzen 1 und 3 verstoßen haben, können von der Stadt Dillingen/Saar auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringenden ist die Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Friedhof ist diese der Stadt Dillingen/Saar anzuzeigen.

(2) Die Dienstleistungserbringenden und ihre Bediensteten oder Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet des § 7 Abs. 2 d) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Dillingen/Saar festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Nicht erlaubt sind gewerbsmäßige Arbeiten an Weihnachten, Ostern, Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und am Volkstrauertag.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Der bei der Arbeit anfallende Abfall jeglicher Art und Erdaushub sind abzufahren. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Stadt Dillingen/Saar kann Dienstleistungserbringende durch Bescheid die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorübergehend oder auf Dauer untersagen, wenn sie trotz vorheriger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen haben oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in fachlicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Dillingen/Saar anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Saarländischen Bestattungsgesetz für die jeweilige Bestattungsart vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen, insbesondere ein schriftlicher Antrag des Bestattungspflichtigen.

(2) Wird eine Bestattung in eine vorhandene Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Stadt Dillingen/Saar setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest, wobei die Wünsche des Verstorbenen, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war, soweit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Willensbeurkundung nicht bekannt, werden soweit wie möglich die Wünsche des Bestattungspflichtigen berücksichtigt. Die Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen außer samstags. Die Stadt Dillingen/Saar kann Ausnahmen zulassen.

(5) Bei Bestattungen sind die Bestattungsfristen des Saarländischen Bestattungsgesetzes zu beachten.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Für alle Friedhöfe der Stadt Dillingen/Saar besteht eine Sarg- bzw. Urnenpflicht.

(2) Die Erdbestattung einer Leiche darf nur in einem Holzsarg erfolgen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Für den Friedhof Diefflen und den Waldfriedhof gilt, dass nur Särge aus leicht verrottbarem Holz verwendet werden dürfen. Die Stadt Dillingen/Saar ist berechtigt, einen Nachweis über die verwendete Holzart zu verlangen.

(3) Särge müssen festgefügt und so ausgestaltet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht leicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(4) Die Särge müssen den Grabmaßen entsprechen. Sie dürfen höchstens insgesamt, also einschließlich der Griffe, Sargfüße, Verzierungen u.Ä., 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Die Asche Verstorbener ist in ihrer Gesamtheit in verschlossenen Behältnissen (Urnen) aus festem Material beizusetzen. Urnen, die bei einer Erdbestattung verwendet werden, dürfen nur aus umweltfreundlichem und leicht verrottbarem Material bestehen. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Stadt Dillingen/Saar ist berechtigt, einen Nachweis über das verwendete Material zu verlangen.

(6) Die Urnen müssen den Grabmaßen entsprechen. Sie dürfen nur in den Maßen bis maximal 0,30 m Höhe und einem Durchmesser von maximal 0,24 m verwendet werden. Die Stadt Dillingen/Saar kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Grabstelle wird von der Stadt Dillingen/Saar oder deren Beauftragten für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Aufgrund der Bodenverhältnisse können seitens der Stadt Dillingen/Saar andere Abstände festgelegt werden.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat, soweit es erforderlich ist, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, Fundamente, Grabzubehör und Bepflanzungen, spätestens zwei Tage vor der Bestattung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle diese Gegenstände durch die Stadt Dillingen/Saar entfernt werden müssen, weil diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit 15 Jahre bei allen Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Ruhezeit der Aschen von Personen, welche das 10. Lebensjahr vollendet haben und in eine vorhandene Reihengrabstätte für Körperbestattungen beigelegt werden sollen, der noch vorhandenen Ruhezeit der bereits bestatteten Leiche angepasst. Sie beträgt jedoch mindestens 10 Jahre.

(4) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember

2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, bleibt das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen zum Zwecke der Umbettung, der Überführung oder der nachträglichen Einäscherung sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar zulässig. Gleiches gilt für Aschen, welche an einen anderen Bestattungsort außerhalb des bisherigen überführt werden sollen. Die § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Eine Genehmigung nach Abs. 2 kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher dem Grundsatz der Totenruhe vorgeht.

(4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt Dillingen/Saar sind unzulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

(5) Sind nach Ablauf der Ruhezeit bei einer Wiederbelegung noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste vorhanden, sind diese an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder der Erde zu übergeben. Ebenso kann die Stadt Dillingen/Saar ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ablauf der Ruhezeit einmalig die Genehmigung zur Umbettung der vorhandenen Reste in eine belegte Grabstätte von Angehörigen erteilen.

(6) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag durch die nutzungsberechtigte Person.

(7) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden an einem von der Stadt Dillingen/Saar zu bestimmendem Zeitpunkt durchgeführt.

(8) Die Kosten für die Ausgrabung oder Umbettung hat der Antragssteller oder die Antragstellerin zu tragen. Neben der Zahlung von Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung ist u. a. der Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Ausgrabung oder Umbettung verursacht worden sind.

(9) Lässt sich eine Ausgrabung oder Umbettung erkennbar nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durchführen, ist diese nur zulässig, wenn vorher die Einwilligung der Betroffenen nachgewiesen wird.

(10) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(11) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu den in Abs. 2 genannten Zwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Dillingen/Saar. An ihnen können Rechte nur nach Maßgaben dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten,

b) Familiengrabstätten,

c) Sondergrabstätten

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt Dillingen/Saar nur auf Antrag insoweit verliehen, wie freie Grabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person verliehen. Der Erwerb für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unver-

änderlichkeit der Umgebung. Die Verleihung eines Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht, erworben oder verlängert wird.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Herrichtung und Unterhaltung insbesondere Pflege der Grabstätte, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(6) Auf das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten oder auf den Ablauf des Nutzungsrechtes einer Familiengrabstätte wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten an der Grabstätte hingewiesen.

(7) Auf den Friedhöfen der Stadt Dillingen/Saar werden verschiedene Grabarten für die in Abs. 2 aufgeführten Grabstätten eingerichtet; jedoch wird nicht jede einzelne Grabart auf jedem Friedhof angeboten. Die Stadt Dillingen/Saar ist nicht verpflichtet alle Grabarten vor zu halten. Es kann bestimmt werden, dass einzelne Grabarten ausschließlich von der Stadt Dillingen/Saar gestaltet und unterhalten, insbesondere gepflegt werden.

(8) Einschränkungen des Personenkreises und der Bestattungsart auf den einzelnen Friedhöfen können sich aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates hinsichtlich der Belegung und Nutzung, der vorhandenen Grabarten, der vorhandenen Kapazitäten und von denkmalschutzrechtlichen Belangen ergeben.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden (vereinfacht: Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist, nicht möglich. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Stadt Dillingen/Saar bestimmt. In gemischten Grabfeldern kann die Stadt Dillingen/Saar nach Einzelfallprüfung die Umwandlung in eine Familiengrabstätte zulassen.

(2) Es werden verschiedene Arten von Reihengrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen sowie Gemeinschaftsanlagen eingerichtet. Insoweit wird im Einzelnen unterschieden:

a) Kindergrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen,

b) Reihengrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen (Aschenbestattungen: auch Urnengrabstätte genannt),

c) Rasengrabstätten für Körperbestattungen,

d) Rasen- oder Pflanzengrabstätten für Aschenbestattungen,

e) Urnenwandgrabstätten,

f) Urnenbaumgrabstätten,

g) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung oder Anonym,

h) Sternenkindergrabstätten.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

(4) Mehrere Verstorbene können auf Antrag in besonders begründeten Fällen insbesondere bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ausnahmsweise in einer Reihengrabstätte bei ausreichend vorhandener Kapazität bestattet werden.

(5) In bereits belegten Reihengrabstätten für Körperbestattungen, kann die Stadt Dillingen/Saar in begründeten Fällen auf Antrag eine zusätzliche Aschenbestattung von Personen, die nach Vollendung des 10. Le-

bensjahres verstorben sind, zulassen, wenn die Ruhezeit der bereits stattgefundenen Bestattung noch mindestens 10 Jahre beträgt. Die Ruhezeit der Asche wird in diesem Fall entsprechend § 12 Abs. 3 verkürzt.

(6) Kindergrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen werden als Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr vergeben. Bei nachgewiesener Unterhaltung, insbesondere Pflege, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte auf Antrag kostenfrei verlängert werden. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Sternenkinder zulässig.

(7) In einer Urnengrabstätte können ausnahmsweise zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht wesentlich übersteigt.

(8) In einer Urnenwandgrabstätte können nur in begründeten Ausnahmenfällen zwei Aschen beigesetzt werden.

(9) Eine Urnenbaumgrabstätte befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum. Es befinden sich zwei einzelne Urnenbaumgrabstätten übereinander.

(10) Urnengemeinschaftsanlagen bilden einen Zusammenschluss mehrerer Reihengrabstätten in einem Grabfeld mit einem Gemeinschaftsdenkmal (z.B. Stele) oder einer Gedenktafel. Es stehen nur Gemeinschaftsanlagen für Aschenbestattungen als Rasen- oder Pflanzengrabstätte zur Verfügung. Es werden Gemeinschaftsanlagen mit und ohne namentliche Nennung eingerichtet.

(11) In Sternenkindergrabstätten sind nur Bestattungen von Sternenkindern im Sinne des § 3 Abs. 7 zulässig. Sie werden für Körper- und Aschenbestattungen eingerichtet. Bei nachgewiesener Unterhaltung insbesondere Pflege kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte auf Antrag kostenfrei verlängert werden.

§ 16 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, verlängerbar ist. Das Nutzungsrecht kann nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Soll in besonders begründeten Ausnahmefällen das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben werden, entscheidet die Stadt Dillingen/Saar in ihrem Ermessen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich.

(2) Es werden verschiedene Arten von Familiengrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen eingerichtet. Insoweit wird im Einzelnen unterschieden:

a) ein- oder mehrstellige Familiengrabstätten für Körperbestattungen als Einfach- oder Tiefengräber,

b) Familiengrabstätten für Aschenbestattungen (Urnenfamiliengrabstätte),

c) Rasen- oder Pflanzenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen,

d) Urnenwandfamiliengrabstätten,

e) Urnenbaumfamiliengrabstätten.

(3) Die Laufzeit des Nutzungsrechtes berechnet sich ab dem Tag der Beisetzung, bei Erwerb zu Lebzeiten ab dem auf den Tag der Entscheidung der Stadt Dillingen/Saar folgenden Tag.

(4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Dillingen/Saar Ausnahmen zulassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die Kinder,

c) auf die Eltern,

d) auf die Geschwister oder Halbgeschwister,

e) auf die Großeltern,

f) auf die Enkelkinder,

g) auf die Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 3 b in Verbindung mit Absatz 3 a des zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die oder der Älteste nutzungsberechtigte Person.

(6) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht auch zu Lebzeiten jederzeit auf eine Person ihrer Wahl übertragen; hierzu bedarf es der vorherigen Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Wurde das Recht innerhalb eines Jahres nicht umgeschrieben, dann erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

(8) In Familiengrabstätten für Körperbestattungen können je nach Art maximal vier Leichen bestattet werden. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen von Leichen übereinander zulässig.

(9) In vorhandenen Familiengrabstätten für Körperbestattungen können auf Antrag auch zusätzliche Urnen je nach ausreichend vorhandener Kapazität beigesetzt werden.

(10) In einer Urnenfamiliengrabstätte und in Rasen- oder Pflanzenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(11) In einer Urnenwandfamiliengrabstätte und einer Urnenbaumfamiliengrabstätte können bis zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Sondergrabstätten

(1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch den Stadtrat erfolgen. Die Herrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Dillingen/Saar.

(2) Für Priester- und Ordensgrabstätten wird ein unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Die Unterhaltung insbesondere die Pflege obliegt der Kirchengemeinde oder dem Orden.

(3) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabmäler und ähnliche bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderung oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u.Ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt Dillingen/Saar.

§ 18 Maße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten auf den Friedhöfen St. Johann, Pachten und Diefflen haben folgende Maße:

a) Kindergrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,

b) Reihengrabstätten für Körperbestattungen (auch bei Rasengrabstätte): Länge 2,00 m, Breite 0,90 m,

c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m,

d) Familiengrabstätten für Körperbestattungen als einstellige Grabstätte: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m,

e) Familiengrabstätten für Körperbestattungen als zweistellige Grabstätte: Länge 2,00 m, Breite 2,20 m,

f) Urnenfamiliengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

(2) Die Grabstätten auf dem Waldfriedhof haben folgende Maße:

a) Kindergrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen: Länge 1,40 m, Breite 0,80 m,

b) Reihengrabstätten für Körperbestattungen (auch bei Rasengrabstätte): Länge 2,40 m, Breite 1,20 m,

c) Urnengrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite 0,80 m,

d) Sternenkindergrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,65 m,

e) Familiengrabstätten für Körperbestattungen als einstellige Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m,

f) Familiengrabstätten für Körperbestattungen als zweistellige Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 2,40 m,

g) Urnenfamiliengrabstätten: Länge 1,20 m, Breite 1,20 m.

(3) Die Maße der übrigen Grabstätten richten sich nach Bauart, Systemart oder Anlegung der Flächen. Insoweit sind die Maximalmaße für Urnen zu beachten.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze, städtische Aufgaben

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der weitergehenden Anforderungen – so herzurichten, zu gestalten und zu unterhalten sowie an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Für

a) die Rasen- oder Pflanzengrabstätten für Aschenbestattungen,

b) die Rasen- oder Pflanzenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen,

c) die Urnenwandgrabstätten,

d) die Urnenwandfamiliengrabstätten,

e) die Urnenbaumgrabstätten,

f) die Urnenbaumfamiliengrabstätten und

g) die Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

sind nur einheitliche, durch die Stadt Dillingen/Saar bereit gehaltene Grabplatten, Verschlusssysteme (Grabverschlussplatten), Namensschilder u.Ä. zulässig. Die Herausgabe dieser erfolgt zur Beschriftung und Gestaltung. Für die Beschriftung und Gestaltung sind unbeschadet von Abs. 1 die Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nach § 20 zu beachten. Im Übrigen erfolgt die Herrichtung und Gestaltung der genannten Grabstätten ausschließlich durch die Stadt Dillingen/Saar.

(3) Die Herrichtung und Gestaltung der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen und der Rasenfläche und Grabeinfassungen der Rasengrabstätte für Körperbestattungen obliegen ausschließlich der Stadt Dillingen/Saar.

(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und Gestaltung aller außerhalb der Grabstätten befindlichen Flächen obliegen ausschließlich der Stadt Dillingen/Saar.

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die örtliche Baumschutzverordnung/Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Auf den Friedhöfen sind, soweit die Satzung nichts Anderes regelt, folgende Grabmale zulässig:

a) stehende Grabmale: aus Naturstein, Stahl, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Findlinge,

b) liegende Grabmale: aus Naturstein, Stahl, Schmiedeeisen, Bronze oder Findlinge,

c) sonstige bauliche Anlagen: aus Naturstein, Stahl, Schmiedeeisen, Beton oder Elemente aus Glas,

(2) Bei Rasengrabstätten für Körperbestattungen sind im Splitt-Bereich nur liegende, vollständig in die Erde eingelassene und leicht schräg liegende Grabmale aus Naturstein und kleine Findlinge zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind nicht gestattet. Die Rasenfläche ist grundsätzlich frei zu halten.

(3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.

(4) Für die Grabmale gelten folgende Maße:

a) auf Kindergrabstätten für Körper- und Aschenbestattungen, Urnengrabstätten, Urnenfamiliengrabstätten und Sternenkindergrabstätten:

1. Für stehende Grabmale gilt eine Breite bis 0,50 m und eine Höhe bis 1,00 m.

2. Für liegende Grabmale gilt eine Breite bis 0,50 m und einer Höchstlänge von 0,50 m.

b) auf Reihengrabstätten für Körperbestattungen und einstellige Familiengrabstätten für Körperbestattungen:

1. Für stehende Grabmale gilt eine Breite bis 0,80 m und eine Höhe bis 1,50 m.

2. Für liegende Grabmale gilt eine Breite bis 0,80 m und einer Höchstlänge von 0,70 m.

c) auf zweistelligen Familiengrabstätten für Körperbestattungen:

1. Für stehende Grabmale gilt eine Breite bis 1,20 m und eine Höhe bis 1,50 m.

2. Für liegende Grabmale gilt eine Breite bis 1,20 m und eine Höchstlänge von 1,20 m.

d) auf Rasengrabstätten für Körperbestattungen gilt für liegende Grabmale eine Breite bis 0,60 m und eine Länge bis 0,40 m.

(5) Die Grabfläche darf durch ein Grabmal (inkl. Sockel) und sonstige bauliche Anlagen nicht überschritten werden (§ 18). Dies gilt auch für die erforderliche Fundamentierung der Anlage. Bei Grabeinfassungen muss zusätzlich die Höhe über Wegoberkante von 5 cm bis 12 cm betragen. Angrenzende Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Grabmale aus Holz dürfen nur mit Mitteln imprägniert werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen.

(7) Umzäunungen u.Ä. einer zweistelligen Familiengrabstätte für Körperbestattungen sind nicht erlaubt.

(8) Der Schriftzug auf dem Grabmal oder der sonstigen baulichen Anlage muss erkennbar sein.

(9) An Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen Firmenbezeichnungen von Dienstleistungserbringenden nur seitlich und unauffällig angebracht werden.

(10) Die von der Stadt Dillingen/Saar herausgegebenen Grabplatten, Verschlusssysteme, Namensschilder u.Ä. sind von einem Steinmetzfachbetrieb oder Graveur im Sinne des § 19 Abs. 1 zu beschriften. Die Schrift darf nur in vertieft geblasener Form hergestellt werden. Eine dezente Symbolik ist erlaubt. Der Mindestabstand des Textes oder Symboles vom Rand beträgt 2 cm nach allen Seiten.

(11) Nicht gestattet sind insbesondere Farbanstriche und sonstige umweltschädliche Lacke sowie größere Teile aus Kunststoffen.

(12) Soweit es die Stadt Dillingen/Saar unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 12 im Einzelfall zulassen.

(13) Die Stadt Dillingen/Saar kann darüber hinaus weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar. Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Stadt Dillingen/Saar erhältlichen Vordruckes durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

a) Im Antrag sind zu beschreiben:

   die Art der Grabstätte; das Material und seine Bearbeitungsart; Anordnung und Form der verwendeten Schrift, der Ornamente und Symbole sowie deren Material; die genaue Art der Fundamentierung und Befestigung.

b) Dem Antrag sind beizufügen:

   Zeichnungen des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen mit Grundriss und Ansichten aller Seiten im Maßstab 1:10. Aus den Zeichnungen muss die Art der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole erkennbar sein. Gegebenenfalls sind hierfür gesonderte Zeichnungen in geeignetem Maßstab vorzulegen.

(3) Bezüglich der von der Stadt Dillingen/Saar herausgegebenen Grabplatten, Verschlusssysteme, Namensschilder u.Ä. ist ein Beschriftungsentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Stadt Dillingen/Saar kann, soweit dies zum besseren Verständnis erforderlich ist, die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder das Grabzubehör oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder nicht die satzungsgemäßen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Provisorische Grabmale bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind jedoch nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und müssen spätestens zwei Jahre nach der Bestattung entfernt werden, sofern das provisorische Grabmal nicht regelmäßig erneuert wird. Unterbleibt die Entfernung oder Erneuerung, wird es durch die Stadt Dillingen/Saar entfernt.

§ 22 Anliefern und Aufstellen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur während der von der Stadt Dillingen/Saar festgesetzten Zeiten angeliefert werden. Die Anlieferung ist unter Angabe des Friedhofes, des Liefertages und der Lieferuhrzeit der Stadt Dillingen/Saar schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen.

(2) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter oder der Friedhofswärterin vor der Errichtung die schriftliche Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar vorzuzeigen. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von den Friedhofswärtern überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Stadt Dillingen/Saar bestimmen. Die Einweisung zur Aufstellung des Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen erfolgt durch den Friedhofswärter oder die Friedhofswärterin der Stadt Dillingen/Saar.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar oder von der Genehmigung abweichend aufgestellt wurden, kann die Stadt Dillingen/Saar die nutzungsberechtigte Person dazu auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist das Grabmal oder die sonstigen bauliche Anlagen ganz oder teilweise zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Dillingen/Saar dazu berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen, wenn nicht der rechtmäßige Zustand auf andere Weise hergestellt werden kann. Dabei besteht keine Aufbewahrungspflicht über den Zeitraum von drei Monaten hinaus. Nach dieser Frist ist die Stadt Dillingen/Saar berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entsorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung steht der nutzungsberechtigten Person nicht zu.

§ 23 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit und Prüfung von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Dillingen/Saar gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 21.

§ 24 Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Auf den mangelhaften Zustand wird nach Durchführung der Standsicherheitsprüfung durch einen Hinweis auf dem Grabmal und eine schriftliche Benachrichtigung hingewiesen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Dillingen/Saar auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz des Hinweises und schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Dillingen/Saar berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Stadt Dillingen/Saar ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als schriftliche Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch die mangelnde Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechtes bei Familiengrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Abräumung (§ 14 Abs. 6) oder Mitteilung über den Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 7) entfernt, werden sie durch die Stadt Dillingen/Saar auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Sofern Sondergrabstätten betroffen sind, sind zusätzlich vor der Entfernung die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen von anderen zuständigen Behörden (z.B. Denkmalschutzbehörde) einzuholen.

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Jede Grabstätte ist von der nutzungsberechtigten Person im Rahmen der Vorschriften des § 19 herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem und ordnungsgemäß gepflegtem Zustand zu halten.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen und haben den satzungsgemäßen Anforderungen zu entsprechen. Die Beetflächen der Grabstätte dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt Dillingen/Saar kann den Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen anordnen, wenn diese eine Höhe von 1,50 m überschreiten oder Nachbargrabstätten beeinträchtigen.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, Familiengrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, hergerichtet werden. Davon unbeschadet muss zumindest eine provisorische Anlegung innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung erfolgen.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zuverlässigen Dritten damit beauftragen.

(6) Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die nutzungsberechtigte Person hat jedoch die Grabstätte nach dem Ablauf abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 2 durch die Stadt Dillingen/Saar erfolgen.

(7) Die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(8) Die Unterhaltung, insbesondere die Pflege

a) der Rasen- oder Pflanzengrabstätten für Aschenbestattungen,

b) der Rasen- oder Pflanzenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen,

c) der Urnenbaumgrabstätten,

d) der Urnenbaumfamiliengrabstätten,

e) der Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sowie

f) der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen,

erfolgt ausschließlich durch die Stadt Dillingen/Saar gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren.
Gleiches gilt für die Unterhaltung insbesondere Pflege der Rasenflächen und Grabeinfassungen der Rasengrabstätten für Körperbestattungen.

(9) Das Aufstellen oder Ablegen von Grabzubehör, Pflanzen oder Ähnliches auf Rasengrabstätten für Aschenbestattungen und Rasenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellen oder anlässlich einer Bestattung zulässig. An Allerheiligen und Allerseelen ist das Aufstellen und Ablegen auch auf der Bodenplatte der Namenstafel zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedwedes Grabzubehör entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt sinngemäß für Rasengrabstätten für Körperbestattungen.

(10) Bei Pflanzengrabstätten für Aschenbestattungen, Pflanzenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen, Urnenbaumgrabstätten, Urnenbaumfamiliengrabstätten, Urnenwandgrabstätten, Urnenwandfamiliengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sowie der anonymen Urnengemeinschaftsanla-

gen ist das Ablegen von Grabzubehör, Pflanzen u.Ä. nur auf den dafür vorgesehenen Flächen oder anlässlich einer Bestattung zugelassen und ansonsten nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, an den Urnenkammern der Urnenwände Vasen, Laternen oder Ähnliches anzubringen. Abgelegtes Grabzubehör, Pflanzen u.Ä. wird von der Stadt Dillingen/Saar nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt.

§ 27 Vernachlässigung der Grabunterhaltung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, insbesondere gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt Dillingen/Saar die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Unterhaltung, insbesondere der Pflege, hingewiesen und die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch einen sechswöchigen Hinweis an der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Dillingen/Saar in Verbindung zu setzen.

(2) Wird die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt Dillingen/Saar auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und/oder bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt werden.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabzubehör gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Dillingen/Saar das Grabzubehör entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beisetzung. Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle des Friedhofes aufgenommen, auf dem die Bestattung stattfinden soll. Die Einlieferung hat während der von der Stadt Dillingen/Saar festgesetzten Zeiten zu erfolgen.

(2) Die Kühlzellen und Schauräume der Leichenhalle dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar und in Begleitung eines städtischen Mitarbeiters betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, während der von der Stadt Dillingen/Saar festgelegten Zeiten sehen.

(3) Am Kopfende eines jeden Sarges ist das Firmenschild des mit der jeweiligen Bestattung beauftragten Bestattungsinstituts anzubringen, auf dem Vor- und Nachnamen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen zu vermerken sind.

(4) Särge sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben endgültig zu schließen.

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien von der Stadt Dillingen/Saar dafür vorgesehenen Stelle stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik- und Gesangsdarbietungen sind zwei Tage vorher mit der Stadt Dillingen/Saar abzustimmen.

(2) Die Aufbahrung der Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer übertragbaren und meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder der Verdacht einer solchen Erkrankung bestand. Gleiches gilt, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Dillingen/Saar kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Dillingen/Saar verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Haftung

(1) Die Stadt Dillingen/Saar haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Aufsichts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Ausstattung.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Dillingen/Saar bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung der Stadt Dillingen/Saar. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Die Verantwortlichen sind der Stadt Dillingen/Saar gegenüber zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn die Schadensverursachung von ihnen verursacht wurde oder von ihren Anlagen ausgeht.

(4) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(5) Anpflanzungen jeder Art der Stadt Dillingen/Saar in unmittelbarer Nähe der Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten ohne Anspruch auf Ersatzforderungen für Schäden durch Wurzelwachstum, Laubfall, Abschattung usw. geduldet werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 6 Abs. 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält,

b) entgegen § 6 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt,

c) entgegen § 7 Abs. 2 a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (zitierte Ausnahmen ausgenommen),

d) entgegen § 7 Abs. 2 b) sich mit oder ohne Sport- und Spielgeräten auf dem Friedhof sportlich betätigt,

e) entgegen § 7 Abs. 2 c) Waren aller Art oder Dienstleistungen anbietet oder diesbezüglich wirbt,

f) entgegen § 7 Abs. 2 d) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten ausführt,

g) entgegen § 7 Abs. 2 e) gewerbsmäßig ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar fotografiert oder sonstige Film-, Ton- oder Videoaufnahmen anfertigt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 f) Druckschriften verteilt, außer sie sind im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich,

i) entgegen § 7 Abs. 2 g) den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grünflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,

j) entgegen § 7 Abs. 2 h) Abfälle jeglicher Art oder überschüssigen Abraum und Erdaushub außerhalb der dafür vorgesehenen und bestimmten Stellen anlagert,

k) entgegen § 7 Abs. 2 i) auf Grünflächen lagert,

l) entgegen § 7 Abs. 2 j) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt, Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt oder in sonstiger Weise Lärm verursacht,

m) entgegen § Abs. 2 k) Tiere füttert,

n) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer vor Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof diese nicht anzeigt,

o) entgegen § 8 Abs. 3 als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer außerhalb der von der Stadt Dillingen/Saar festgelegten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,

p) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an den Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern,

q) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 bzw. 4 als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof Abraum ablagert oder den bei der Arbeit anfallenden Abfall jeglicher Art und Erdaushub nicht abfährt,

r) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 5 als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

s) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können,

t) entgegen § 24 Abs. 1 die nutzungsberechtigte Person, die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,

u) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige Genehmigung der Stadt Dillingen/Saar entfernt,

v) entgegen § 26 Abs. 1 als nutzungsberechtigte Person Grabstätten nicht im Sinne des § 19 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem und ordnungsgemäßem Zustand hält,

w) entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 die Beetfläche der Grabstätte mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen,

x) entgegen § 26 Abs. 3 Reihengrabstätten nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung oder Familiengrabstätten nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herrichtet oder nicht zumindest eine provisorische Anlegung innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung erfolgt,

y) entgegen § 26 Abs. 7 chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

z) entgegen § 26 Abs. 9 und 10 Grabzubehör, Pflanzen u.Ä. nicht ordnungsgemäß aufstellt oder ablegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- € geahndet werden.

§ 34 Übergangsvorschriften

(1) Für die laufenden Ruhezeiten von Leichen oder Aschen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden, gelten die bisherigen Regelungen. Diese gelten auch bei Grabstätten, über welche die Stadt Dillingen/Saar bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dillingen/Saar vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die dritte Nachtragssatzung vom 17. November 2022, außer Kraft.

Dillingen/Saar, den 19.07.2023
Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Genehmigung

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde gemäß § 8 Abs. 3 des Saarländischen Bestattungsgesetzes vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit dem Bescheid vom 18. August 2023 genehmigt.

Dillingen/Saar, den 13.09.2023

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Gemäß § 12 Abs. 6 S.3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Satzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar